

Teilzeitarbeit: Wie steht es um die Altersvorsorge?

Wer sich für eine Teilzeitarbeit entscheidet, tut dies aus guten Gründen. Oft aber werden die Auswirkungen auf die Altersvorsorge vergessen. Wir weisen auf ein paar wichtige Aspekte hin und zeigen anhand einiger Möglichkeiten auf, wie man bei Teilzeitarbeit seine Altersvorsorge verbessern kann.

Wer arbeitet Teilzeit?¹

Vornehmlich ein Merkmal der erwerbstätigen Frauen

Laut Bundesamt für Statistik geht aus der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung im Jahre 2017 hervor, dass rund 59 % der erwerbstätigen Frauen und beinahe 18 % der erwerbstätigen Männer einer Teilzeitarbeit nachgehen.

Die Teilzeitarbeit ist somit ein wesentliches Merkmal der Erwerbstätigkeit von Frauen. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe, unter anderem, dass die Teilzeitarbeit Frauen die Möglichkeit bietet, neben ihrer Erwerbstätigkeit auch noch andere Aufgaben zu übernehmen wie beispielsweise die Kinderbetreuung, Hausarbeit und die Erfüllung weiterer familiärer Verpflichtungen.

Welche Auswirkungen hat Teilzeitarbeit?

Am meisten leidet die Altersvorsorge, manchmal auch der Risikoschutz

Die Tatsache, dass Teilzeitarbeit häufig prekäre Arbeitsverhältnisse mit sich bringt sowie geringere Weiterbildungsmöglichkeiten und Karrierechancen bietet, wirkt sich stark auf die soziale Absicherung aus, namentlich auf die Altersvorsorge.

Weil der versicherte Lohn bei Teilzeitarbeit häufig niedriger ausfällt, fallen Erwerbstätige mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad oft aus dem Sparprozess der 2. Säule (BVG) heraus (der gesetzliche Mindestlohn seit dem 01.01.2019 beträgt CHF 21'330). Oder wenn sie am BVG-Sparprozess teilnehmen, dann geschieht dies wegen des (ungekürzten) Koordinationsabzugs nur in bescheidenem Masse. Ein genügendes Alterskapital, aus dem bei Pensionierung zusätzlich zur AHV-Altersrente eine existenzsichernde BVG-Rente entstehen könnte, kann kaum angespart werden.

Aufgrund des kleinen versicherten Lohnes bewegen sich auch die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod auf sehr bescheidenem Niveau. Zusätzliche Risikoabdeckungen müssen von den Versicherten in der freien Vorsorge der Säule 3b individuell und auf eigene Kosten abgeschlossen werden.

Wie man die Altersvorsorge bei Teilzeitarbeit verbessern kann

Haupt- und Nebenerwerb vorsorgetechnisch zusammenführen

Wird mehreren Teilzeitjobs nachgegangen und ist zusammengezählt der Mindestlohn von CHF 21'330 erreicht, kann sich eine Teilzeit arbeitende Person der Pensionskasse von einem der Arbeitgeber anschliessen (meistens bei der Pensionskasse des Haupterwerbs). Lohnteile aus dem Nebenerwerb können allerdings nur dann bei der Pensionskasse des Haupterwerbs versichert werden, sofern das Vorsorgereglement dies vorsieht. Die versicherte Person muss allerdings von sich aus aktiv werden und sich bei der Pensionskasse melden. Ist die Aufnahme gemäss Vorsorgereglement nicht möglich, besteht die Möglichkeit, sich an die [Stiftung Auffangeinrichtung BVG](#) zu wenden und sich dort anzuschliessen.

Anpassung des Koordinationsabzuges

Glücklich schätzen können sich jene Teilzeitarbeitenden, deren Vorsorgeplan die Anpassung des Koordinationsabzuges an ihren Beschäftigungsgrad vorsieht. Dies ist nicht selbstverständlich, weil das BVG ungeachtet des Beschäftigungsgrades lediglich einen fixen Koordinationsabzug kennt. Die Teilzeitarbeitenden sind somit aufgrund des kleineren versicherten Lohnes gegenüber den Vollzeitbeschäftigten deutlich schlechter gestellt. Einige Pensionskassen haben bereits auf diesen stossenden Umstand reagiert, indem sie den Koordinationsabzug proportional gesenkt oder ihn gänzlich aus dem Vorsorgeplan verbannt haben und somit den vollen AHV-Lohn versichern. Sollte die Pensionskasse diese Anpassung noch nicht vorgenommen haben, kann der Arbeitnehmer beim Stiftungsrat oder bei seiner Vorsorgekommission einen entsprechenden Antrag stellen. Ob eine Anpassung an die moderne Arbeitswelt gemacht wird, obliegt dem Entscheid des Stiftungsrates respektive der Vorsorgekommission. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht jedoch nicht.

Begünstigung im Todesfall

Der Partner respektive die Partnerin einer Teilzeit arbeitenden Person, die nicht verheiratet ist oder nicht in einer anderen Partnerschaft lebt, kann bei der Pensionskasse die [Lebenspartnerschaft anmelden](#) und gegebenenfalls eine [Begünstigungserklärung](#) einreichen. Natürlich besteht auch immer die Option des Abschlusses einer zusätzlichen privaten Todesfallversicherung, sofern die finanziellen Möglichkeiten dies erlauben.

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse

Freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse erhöhen nicht nur die Alters- und Risikoleistungen, sondern sparen nicht unwesentlich Steuern! Denn Pensionskasseneinkäufe kann man in der Steuererklärung vom steuerbaren Einkommen abziehen. Vor allem in gestaffelter Form über mehrere Jahre hinweg gelten Einkäufe als eine der besten Möglichkeiten, um Steuern zu sparen. Teilzeitarbeitende sind also gut beraten, durch freiwillige Einkäufe steuerbegünstigt ihre Renten aufzubessern.

Auf- und Ausbau der 3. Säule

Neben dem Anschluss an die Pensionskasse besteht ausserdem die Möglichkeit, ein Säule-3a-Konto einzurichten. Diese Ergänzung bietet nebst der zusätzlichen Kapitalverfügbarkeit im Rentenalter ebenfalls steuerliche Vorteile: Einzahlungen in die Säule 3a lassen sich vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die Höhe der Einzahlung kann die erwerbstätige Person bis zum erlaubten Maximalbetrag von jährlich CHF 6'826 selbst bestimmen.

Dies sind nur einige Möglichkeiten, wie die Alters- und Risikovorsorge bei Teilzeitarbeit verbessert werden kann. Je nach Lebenssituation ist die richtige Lösung jedoch eine andere. Und somit ist zu empfehlen, sich vor dem Wechsel zur Teilzeitarbeit ausführlich beraten zu lassen. Hilfe erhält man vielfach bei den Vorsorgeverantwortlichen des Arbeitgebers wie auch bei den zahlreichen Finanz- und Vorsorgeberatern.

Quelle: ¹<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit.assetdetail.7106820.html>

Unverbindlichkeit

Die veröffentlichten Angaben stammen aus zuverlässigen Quellen, die wir sorgfältig recherchiert und zusammengestellt haben. Gleichwohl können wir nicht die Gewähr der Richtigkeit, Vollständigkeit sowie die Aktualität der gemachten Angaben übernehmen.

Impressum

Herausgeber

Valitas AG
Postfach
8027 Zürich

www.valitas.ch
info@valitas.ch
+41 44 451 67 44

Redaktion

René G. L. Schmitz
Leiter Marketing
rene.schmitz@valitas.ch